

Der Vorstand der Westwing Group SE (die „Gesellschaft“) hat zu den nach §§ 289a, 315a HGB gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG erforderlichen Angaben folgenden erläuternden Bericht erstellt:

#### **ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS**

(§§ 289A SATZ 1 NR. 1, 315 A SATZ 1 NR. 1 HGB):

Das Grundkapital betrug zum 31. Dezember 2023 unverändert EUR 20.903.968,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 20.903.968 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Das Grundkapital ist voll eingezahlt. Aus allen Aktien ergeben sich die gleichen Rechte und Pflichten. Jede Stückaktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist eine Verbriefung von Anteilen grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNGEN ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN**

(§ § 289A SATZ 1 NR. 2, 315A SATZ 1 NR. 1 HGB):

Zum 31. Dezember 2023 hielt die Gesellschaft 801.321 eigene Aktien. Gemäß § 71b AktG stehen der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Rechte zu.

Es bestehen im Übrigen keine grundsätzlichen Stimmrechtsbeschränkungen. Der Westwing Group SE sind keine Vereinbarungen über die Beschränkung von Stimmrechten oder der Übertragbarkeit von Aktien bekannt. Neben den gesetzlichen Insider-Bestimmungen sowie dem Handelsverbot nach der Marktmissbrauchsverordnung informiert die Gesellschaft über sogenannte „Silent Periods“ von jeweils 30 Tagen vor der Veröffentlichung der Finanzzahlen für das vergangene Quartal mit der damit verbundenen Empfehlung, in diesem Zeitraum keinen Handel zu betreiben. Zur kapitalmarktrechtlichen Compliance gibt es eine interne Richtlinie.

#### **DIREKTE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN VON MEHR ALS 10 % DER STIMMRECHTE**

(§§ 289A SATZ 1 NR. 3, 315A SATZ 1 NR. 3 HGB):

Zum 31. Dezember 2023 gab es nach den der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen folgende Beteiligungen, welche die Schwelle von 10% der Stimmrechte überschritten:

- Zerena GmbH, Grünwald, der gemäß § 34 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) der Stimmrechtsanteil der Rocket Internet SE, Berlin, mit 28,9% des Grundkapitals zugerechnet wird.

#### **AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN**

(§§ 289A SATZ 1 NR. 4; 315 A SATZ 1 NR. 4 HGB):

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, insbesondere keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

#### **STIMMRECHTSKONTROLLE, WENN ARBEITNEHMER AKTIONÄRE SIND**

(§ 289A SATZ 1 NR. 5, § 315A SATZ 1 HGB):

Ebenso wie andere Aktionäre üben Mitarbeiter, die am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung ihre Stimmrechte unmittelbar selbst aus.

#### **GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN SOWIE SATZUNGSÄNDERUNGEN**

(§ § 289A SATZ 1 NR. 6, 315A SATZ 1 NR. 6 HGB):

Im Einklang mit § 7 der Satzung sowie § 84 AktG bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands und ist für ihre Bestellung und Abberufung verantwortlich. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Eine Abberufung ist gemäß § 84 Abs. 4 des AktG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 84, 85 AktG).

Gemäß § 179 Abs. 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 20 Abs. 2 der Satzung bedarf es – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen – für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindesten die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Änderungen nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I, des Genehmigten Kapitals 2023/I bzw. nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie bei Inanspruchnahme des bedingten Kapitals 2023 bzw. nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen ist der Aufsichtsrat gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 AktG in Verbindung mit § 4 Abs. 3, 4 und 5 der Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

#### **BEFUGNISSE DES VORSTANDS, INSBESONDERE HINSICHTLICH DER MÖGLICHKEIT ZUR AUSGABE ODER ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN (§§ 289A SATZ 1 NR. 7, 315 A SATZ 1 NR. 7 HGB):**

##### **ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. August 2021 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 4. August 2026 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Für weitere Einzelheiten wird auf Tagesordnungspunkt 9 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. August 2021 verwiesen, welche auch auf der Unternehmenswebsite im Bereich Investor Relations/ Hauptversammlung abrufbar ist.

Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2023 wie folgt Gebrauch gemacht:

Der Vorstand der Westwing Group SE hatte – basierend auf vorgenannter Ermächtigung – am 24. November 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm in einem Volumen von bis zu maximal 600.000 Aktien der Gesellschaft zu einem Gesamtpreis (ohne Nebenkosten) von bis zu EUR 3,0 Mio. („Aktienrückkauf 2022“) durchzuführen. Der Rückkauf über den XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse begann am 28. November 2022. Das Aktienrückkaufprogramm 2022 endete am 31. März 2023, weil das Auslaufdatum an diesem Tag erreicht wurde. Bei Start des Aktienrückkaufs 2022 hielt die Gesellschaft 326.475 eigene Aktien (ca. 1,56 % des Grundkapitals der Gesellschaft). Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2022 wurden insgesamt 232.093 Aktien der Gesellschaft zurückerworben. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil von ungefähr 1,11 % des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Der Vorstand der Westwing Group SE hat weiterhin – basierend auf vorgenannter Ermächtigung – am 24. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm in einem Volumen von bis zu maximal 600.000 Aktien der Gesellschaft zu einem Gesamtpreis (ohne Nebenkosten) von bis zu EUR 3,0 Mio. („Aktienrückkauf 2023/I“) durchzuführen. Der Rückkauf über den XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse begann am 26. April 2023 und endete mit Ablauf des 31. Oktober 2023. Bei Start des Aktienrückkaufs 2023/I hielt die Gesellschaft 556.918 eigene Aktien. Dies entsprach rund 2,66 % des eingetragenen Grundkapitals. Das Aktienrückkaufprogramm endete am 31. Oktober 2023, weil das Auslaufdatum an diesem Tag erreicht wurde. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2023/I wurden insgesamt 198.333 Aktien der Gesellschaft zurückerworben. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil von ungefähr 0,95 % des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Ferner hat der Vorstand der Westwing Group SE – basierend auf vorgenannter Ermächtigung – am 22. November 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein weiteres Aktienrückkaufprogramm in einem Volumen von bis zu maximal 600.000 Aktien der Gesellschaft zu einem Gesamtpreis (ohne Nebenkosten) von bis zu EUR 3,0 Mio. („Aktienrückkauf 2023/II“) durchzuführen. Der Rückkauf über den XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse begann am 27. November 2023 und endet mit Ablauf des 30. April 2024. Bei Start des Aktienrückkaufprogramms 2023/II hielt die Gesellschaft 755.251 eigene Aktien. Dies entsprach rund 3,61% des eingetragenen Grundkapitals. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2023/II wurden bis einschließlich 31. Dezember 2023 46.070 Aktien zurück erworben.

Weitere Details über die Aktienrückkaufprogramme 2022, 2023/I und 2023/II, einschließlich wöchentlicher Transaktionsmeldungen, sind auf der Unternehmenswebseite im Bereich Investor Relations/ Aktie/Aktienrückkauf 2022, 2023/I sowie 2023/II veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 1.650 eigene Aktien an eine ehemalige Mitarbeiterin verkauft und übertragen.

#### **ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN MITTELS EIGENKAPITALDERIVATEN**

Darüber hinaus wurde der Vorstand von der Hauptversammlung vom 5. August 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in Höhe von insgesamt 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals bis zum 4. August 2026 durch den Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beidem) zu erwerben. Auf diese Weise erworbene Aktien sind ebenfalls auf die 10%-Grenze der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien anzurechnen. Für weitere Einzelheiten wird auf Tagesordnungspunkt 10 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. August 2021 verwiesen, welche auch auf der Unternehmenswebsite im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar ist.

Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2023 kein Gebrauch gemacht.

#### **AUSÜBUNG VON ERWERBSRECHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERWERB EIGENER AKTIEN**

Der Vorstand wurde ferner von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. September 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. September 2023 die Erwerbsrechte auf den Erwerb eigener Aktien aus bestehenden Vereinbarungen – insbesondere sogenannten Angel-Agreements –, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften mit gegenwärtigen und/oder früheren Mitarbeitern, Organmitgliedern und/oder (ehemaligen) Beratern und/oder Förderern (oder deren jeweiligen Investmentvehikeln) der Gesellschaft und/oder ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden, auszuüben und eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die von der Gesellschaft erworbenen und gehaltenen eigenen Aktien sind auf diese 10%-Grenze anzurechnen.

Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2023 kein Gebrauch gemacht.

#### **WGEGENHMITTES KAPITAL ZUM 31. DEZEMBER 2023**

##### **GENEHMIGTES KAPITAL 2022/I**

Der Vorstand wurde – unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/V – von der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2022 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2027 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.090.396,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.090.396 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2022/I“). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2022/I ist in § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

#### **GENEHMIGTES KAPITAL**

Die Satzung der Westwing Group SE regelte zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 in § 4 Abs. 4 das Genehmigte Kapital 2018/VI. Die darin enthaltene Ermächtigung des Vorstands war bis zum 20. September 2023 befristet. Das Genehmigte Kapital 2018/VI der Westwing Group SE wurde aufgrund des teilweisen Zweckwegfalls sowie aufgrund des zeitlichen Auslaufens der Ermächtigung in 2023 gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2023 sowie entsprechender Satzungsänderung durch ein neues Genehmigtes Kapital 2023/I ersetzt.

Der Vorstand ist demnach ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023/1“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen und in vorgeschriebenen Grenzen ausgeschlossen werden. Die neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in Art. 5 SE-VO i. V. m. § 186 Abs. 5 Satz I des AktG genannte Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben), oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß Art. 5 SE-VO i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Das Genehmigte Kapital 2023/I ist in § 4 Abs. 4 der Satzung geregelt.

#### **BEDINGTES KAPITAL**

Die Hauptversammlung vom 21. September 2018 hatte den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 21. September 2018 bis zum 20. September 2023 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (die „Schuldverschreibungen“) mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Das Grundkapital der Gesellschaft war dementsprechend zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 um bis zu EUR 5.000.000,00 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2018“). Von der Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2023 sowie entsprechender Satzungsänderung wurde eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options-/Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist demnach um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2028 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options-/Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachfolgend zusammen auch „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Gläubigern (nachfolgend die „Inhaber“) der jeweiligen, unter sich gleichberechtigten Teilschuldverschreibungen, Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Dieses bedingte Kapital ist in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

**WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE IM FALLE EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS WIRKSAM WERDEN, SOWIE DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN AUSWIRKUNGEN (§§ 289A SATZ 1 NR. 8, 315A SATZ 1 NR. 8 HGB):**

Ein zwischen der Westwing Group SE und der Norddeutschen Landesbank im September 2022 geschlossenen Rahmenkreditvertrag über EUR 10 Mio. räumt der Norddeutschen Landesbank ein Kündigungsrecht ein, sollte ein Aktionär die Mehrheit der Stimmrechte und/oder Kapitalanteile von mindestens 50% erwerben.

Ferner enthalten die Vorstandsdiensverträge Change-of-Control-Klauseln (s. hierzu nachfolgend).

**ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN, DIE DIE GESELLSCHAFT MIT DEN MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DEN ARBEITNEHMERN IM FALLE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS VEREINBART HAT (§§ 289A SATZ 1 NR. 9, 315A SATZ 1 NR. 9 HGB):**

Der zwischen der Westwing Group SE einerseits und dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Andreas Hoerning bzw. dem Finanzvorstand Sebastian Westrich andererseits bestehende Vorstandsdiensvertrag räumt den Vorstandsmitgliedern jeweils das Recht ein, innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines Kontrollwechsels mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats den jeweiligen Vorstandsdiensvertrag schriftlich zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“) und ihr Amt entsprechend niederzulegen. Sollte das Sonderkündigungsrecht ausgeübt werden, ist die Höhe einer etwaigen Abfindungszahlung auf maximal zwei feste Jahresgehälter, höchstens jedoch auf die Vergütung der Restlaufzeit der Amtszeit begrenzt (Abfindungs-Cap).

München, den 27. März 2024



**Dr. Andreas Hoerning**

Chief Executive Officer  
Westwing Group SE



**Sebastian Westrich**

Chief Financial Officer  
Westwing Group SE